

L 1 AY 6/09 B

Land
Rheinland-Pfalz
Sozialgericht
LSG Rheinland-Pfalz
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

1

1. Instanz
SG Koblenz (RPF)
Aktenzeichen
S 13 AY 5/09

Datum
12.05.2009
2. Instanz
LSG Rheinland-Pfalz

Aktenzeichen
L 1 AY 6/09 B
Datum

09.07.2009
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist auch dann zulässig, wenn im Hauptsacheverfahren kein Rechtsmittel möglich ist.

2. Eine analoge Anwendung des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) oder der [§§ 127 Abs. 2 Satz 2, 511 ZPO](#) in Verbindung mit [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) kommt insoweit nicht in Betracht.

1. Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Koblenz vom 12.05.2009 - [S 13 AY 5/09](#) - wird zurückgewiesen.

2. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die frist- und formgerecht eingelegte ([§ 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG -](#)) Beschwerde ist statthaft ([§ 172 Abs. 1 SGG](#)). Ausschlussgründe nach [§ 172 Abs. 2 und 3 SGG](#) liegen nicht vor. Die Beschwerde ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil in der Hauptsache - die Kläger beehrten die Übernahme von rückständigen Stromkosten in Höhe von 645,07 EUR - die Berufung gem. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) unstatthaft gewesen wäre.

Die Regelungen der [§§ 127 Abs. 2 Satz 2, 511](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) können nicht über [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entsprechend angewendet werden. Zwar mag es rechtspolitisch unbefriedigend sein, in der vorliegenden Fallgestaltung die Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen, obwohl eine Beschwerde gegen Kostengrundentscheidungen nach [§ 193 SGG](#) gem. [§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) nicht zulässig ist und eine Beschwerde gem. [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen ist, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Dies ist jedoch in Anbetracht der gesetzlichen Regelung hinzunehmen. Bereits vor der Änderung des SGG zum 01.04.2008 durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008 ([BGBl. I S. 444](#)) war nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum von der Zulässigkeit der Beschwerde in solchen Fällen ausgegangen worden (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl., § 172 Rdnr. 4). Mit der Neufassung des [§ 172 SGG](#) zum 01.04.2008 sollte ein Ausschluss der Beschwerde bei den ausdrücklich genannten wirtschaftlich nicht relevanten Kostengrundentscheidungen und sonstigen Nebenentscheidungen sowie im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und der Prozesskostenhilfe greifen (vgl. [BT-Drucks. 16/7716](#) zu Nr. 29 [§ 172] Buchst. b). Angesichts dieser eindeutigen und abschließenden Regelung bleibt für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke kein Raum. Eine analoge Anwendung des [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit (iVm) [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#) oder des [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) kommt deshalb nicht in Betracht (ebenso Landessozialgericht [LSG] Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 10.06.2008 - [L 5 ER 91/08 AS](#) - und - [L 5 B 107/08 AS](#) -; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.02.2009 - [L 13 AS 3835/08 PKH-B](#) -; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.06.2008 - [L 9 B 117/08 AS](#) -; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.08.2007 - [L 5 B 573/07 AS PKH](#) -; a.A.: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.06.2009 - [L 33 R 130/09 B PKH](#) -; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.12.2008 - [L 8 AS 4968/08 PKH-B](#) -; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.2008 - [L 3 B 312/08 AS](#) -; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 15.07.2008 - [L 12 B 18/07 AL](#) - mWn, alle veröffentlicht in Juris).

II.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht (SG) hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt. Der Rechtsverfolgung kam keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu.

Bei der Prüfung der Erfolgsaussicht ist zu berücksichtigen, dass die Anwendung des [§ 114 ZPO](#) dem aus [Art. 3 Abs. 1](#), [Art. 19 Abs. 4](#), [Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz (GG) abzuleitenden verfassungsrechtlichen Gebot entsprechen soll, die Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei

der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend anzugleichen. Daher dürfen die Anforderungen an die Erfolgsaussicht nicht überspannt werden. So kann Prozesskostenhilfe durchaus verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist. Vorliegend konnten die Kläger letztlich nicht dasjenige erreichen, was sie mit dem Prozess in der Hauptsache anstrebten. Die Gewährung von PKH soll es einem Bedürftigen nämlich nicht ermöglichen, Verfahren durchzuführen, welche im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten ausgehen können, die also ein verständiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 05.09.2005 - [B 1 KR 9/05 BH](#) -, [SozR 4-1500 § 73a Nr. 2](#)). Die Klage war unzulässig, da entgegen der Vorschrift des [§ 78 Abs. 1 SGG](#) kein Vorverfahren stattgefunden hat.

Die Durchführung des Vorverfahrens ist eine grundsätzlich unverzichtbare Sachurteilsvoraussetzung. Allerdings muss das Gericht der Beklagten die Möglichkeit geben, das Vorverfahren nachzuholen und hat in entsprechender Anwendung des [§ 114 Abs. 2 SGG](#) das Verfahren bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auszusetzen (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 78 Rdnr. 3a). Der Widerspruchsbescheid war vorliegend durch den Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung zu erlassen ([§ 99 SGG](#) iVm § 4 Abs. 1 Nr. 1 Landesgesetz zur Ausführung des SGG idF des Gesetzes vom 22.12.2004, GVBl. 581). Dass das SG den Antrag der Kläger vom 23.01.2009 auf Aussetzung des Rechtsstreits bis zum Abschluss des Rechtsstreits nicht beschieden hat, ändert jedoch nichts an der Unzulässigkeit der Klage. Eine Unzulässigkeitsklage ([§ 88 SGG](#)) haben die Kläger bis zum Abschluss der Instanz auf Grund der Erledigungserklärung (Schreiben vom 23.04.2009) nicht erhoben; im übrigen wäre die Beklagte insoweit nicht passiv legitimiert gewesen.

Dass die Beklagte dem Begehren der Kläger in vollen Umfang entsprochen und dem Widerspruch durch den Bescheid vom 23.04.2009 abgeholfen hatte ([§ 85 Abs. 1 SGG](#)), führt zu keinem anderen Ergebnis, sondern zeigt, dass die Ziele des Vorverfahrens, eine Selbstkontrolle der Verwaltung zu gewährleisten, den Schutz der Bürger zu verbessern und die Sozialgerichte vor unnötiger Arbeit zu bewahren (BSG, Urteil vom 18.03.1999 - [B 12 KR 8/98 R](#) -, [SozR 3-1500 § 78 Nr. 3](#)) auch im vorliegenden Fall Gültigkeit hatten. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73a SGG](#) iVm [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss kann nach [§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Rechtskraft

Aus

Login

RPF

Saved

2009-09-25